Thorner  Zeitung

Begründet anno 1760

Ostdeutsche Zeitung und General-Anzeiger

Erscheint täglich. Bezugspreis vierteljährlich bei Abholung von der Geschäfts- oder den Ausgabestellen in Thorn, Mocker und Podgorz 1,80 M., durch Boten frei ins Haus gebracht 2,25 M., bei allen Postanst. 2 M., durch Briefträger 2,42 M.

Schriftleitung und Geschäftsstelle: Seglerstraße 11.
Telegr.-Adr.: Thorner Zeitung. — Fernsprecher Nr. 46.
Verantwortlicher Schriftleiter: Carl August Müller in Thorn.
Druck und Verlag der Buchdruckerei der Thorner Ostdeutschen Zeitung G. m. b. H., Thorn.

Nr. 296 — Mittwoch 19 Dezember — Zweites Blatt — 1906

Ist die Flugmaschine erfunden?

Das „Geheimnis der Brüder Wright", von deren Lösung des Problems der Flugmaschine schon seit längerer Zeit viel die Rede ist, wird durch die Nachricht, daß die amerikanische Regierung ihren Aeroplan für eine hohe Summe erworben haben soll, wieder in den Vordergrund des Interesses gerückt. Man hat umsomehr den Eindruck, daß die Behauptung der beiden Erfinder, sie hätten mit ihrer Flugmaschine Strecken über 30 Kilometer zurückgelegt und ein wirklich brauchbares Modell konstruiert, durch das das Promblem der Flugmaschine gelöst sei, berechtigt ist, als die Verhandlungen auf Grund eines begeisterten Gutachtens des greisen Professors Chanute, eines bekannten Vorkämpfers der Aeronautik, eingeleitet wurden. Auch Präsident Roosevelt soll sich lebhaft für die Erfindung interessieren. Der Newyorker Korrespondent der „Daily Mail" hatte am letzten Sonnabend eine Unterredung mit Orville Wright, dem einen der beiden Brüder; der Erfinder bewahrte freilich eine begreifliche Zurückhaltung, aber im Laufe des Gespräches fielen doch eine Reihe interessanter Aufschlüsse, die auf das Geheimnis der Brüder manches Licht werfen. Anknüpfend an ihren letzten Flug vom Jahre 1905, bei dem 24 Meilen zurückgelegt wurden, äußerte Orville Wright: „Damals konnten wir nicht wissen, daß es unser letzter Flug sein würde; denn sonst hätten wir ihn weiter ausgedehnt. Wir hatten bereits einen großen Teil des Petroleums verbraucht, um den Motor zu erproben, ehe wir aufstiegen, und eine Menge Ballast wurde mitgenommen, Eisen z. B.; an dessen Stelle hätte man ebensogut Petroleum mitnehmen können. Wenn die Maschine länger in Gang gehalten worden wäre, so hätte man den Flug fortsetzen können. Warum wir den Flug nicht wiederholt haben? Weil die Bevölkerung von Dayton bereits neugierig geworden war. Wir fürchteten, daß Photographen sich unter der Menge befinden möchten Wir haben streng darüber gewacht, daß nirgends Aufnahmen unserer Maschine gemacht wurden. Die Kamera würde unser Geheimnis verraten haben. Freilich wären noch weitere Versuche nötig gewesen. Wir hätten sie gern gemacht, aber schließlich gaben wir diese Maschine auf. Es ergab sich, daß das Prinzip neu geprüft werden mußte. Seitdem haben wir die Einzelheiten vervollkommnet; denn jene erste Konstruktion war roh und schwer. Vor allen Dingen mußten wir auf einen vervollkommneten Motor sinnen. Als wir unsere Versuche anfingen, wußten wir noch nichts von Explosionsmotoren. Unser Motor war sehr mangelhaft, die Maschine sehr schwer; sie allein wog 92 Pfund; daran konnte vieles verbessert werden. Uebrigens handelt es sich garnicht um eine Meistererfindung." Die Bewegungen der Flugmaschine sollen weich und angenehm sein, man empfindet nichts von dem unangenehmen Gefühl, das einen überkommt, wenn ein Automobil eine kurze Drehung macht, weil dieser Aeroplan so völlig frei ist. „Ich kann den Eindruck nicht beschreiben, den ich hatte, als ich anfing zu fliegen; erst langsam, nahe über dem Boden, dann mit größerer Gewalt immer schneller, bis ich mich schließlich daran gewöhnte. Die Maschine zu lenken ist so einfach wie die Steuerung eines Fahrrades. Jeder junge Mann kann es in drei Tagen lernen. Und dabei ist keine Gefahr vorhanden. Wenn der Motor versagt, geht die Maschine langsam von selbst nieder. Auf einem unserer letzten Flüge liefen die Achsen des Motors heiß, wir mußten die Maschine abstellen. Es war noch eine beträchtliche Entfernung bis zum Schuppen, aber auch ohne den Motor waren wir imstande, den Aeroplan zu dirigieren und im Gleitflug senkten wir uns sicher bis vor das Thor des Schuppens." Orville Wright erklärte, die Steuerung funktioniere so genau, daß er leicht auf dem Dach eines großen Gebäudes landen könne, freilich, ob dabei nicht Schaden angerichtet würde, könne er nicht sagen und er hätte auch keine Lust, das Experiment zu machen. Ueber die Versuche Santos Dumonts sich auszusprechen, vermied Orville. Er glaubt nur, daß das Publikum seinen Versuchen Schwierigkeiten bereite.



Thorn, 18. Dezember.

— **Meisterkursus.** In der Westpreußischen Gewerbehalle in Danzig wird in den Monaten Januar, Februar und März ein Meisterkursus für Schuhmacher abgehalten werden, zu dem sämtliche Schuhmacher-Innungen Westpreußens Einladungen erhalten haben.

— **Westpreußischer Pestalozzi-Verein.** Am Sonntag fand in Marienburg eine Vorstandssitzung des Westpreußischen Pestalozzi-Vereins statt. Es wurde festgestellt, daß die Mitgliederzahl des Vereins in dem am 30. September abgelaufenen Vereinsjahre von 1076 auf 1097 gestiegen ist und daß das Vermögen des Vereins rund 100 000 Mark beträgt. Es konnte 31 hilfsbedürftigen Lehrerwitwen eine Weihnachtsfreude bereitet werden durch Bewilligung von Weihnachtsgaben in Höhe von je 20—50 Mark. Im ganzen gelangten 850 Mark zur Verteilung.

— **Neue Bestimmungen für Militärmusiker** sind soeben vom Kriegsminister bekanntgegeben worden. Die Veränderungen gegen den bisherigen Zustand sind wohl wesentlich veranlaßt worden durch die vielfachen Beschwerden der Zivilmusiker über die Konkurrenz der Militärkapellen. Wir heben aus den neuen Bestimmungen die folgenden hervor: Gewerbliches Spielen ist den Militär-Musikkorps nur mit Genehmigung der Regiments- usw. Kommandeure gestattet. — Die Genehmigung darf nur dann und zwar von Fall zu Fall erteilt werden, wenn a) keinerlei dienstliche Bedenken bestehen, b) die Musikaufführung für ein Militär-Musikkorps angemessen erscheint, c) berechtigte Klagen der Zivilmusiker über ihnen erwachsende Konkurrenz nicht zu befürchten sind. Wo es nach den örtlichen Verhältnissen angängig ist, sind mit den Zivil-Musikkorps Mindesttarife für die Musikleistungen zu vereinbaren. Ankündigungen von gewerblichen Militär-Musikaufführungen sind stets in kurzer, sachlicher Form von den Leitern der Musikkorps mit den Lokalinhabern usw. zu vereinbaren. Nur die Veröffentlichung dieser Ankündigung ist statthaft. Oeffentliche Anpreisungen (Offerten) der Militär-Musikkorps zur Ausübung gewerblichen Spielens, Beschreibung der Uniformen usw., sind dagegen untersagt. Das Einsammeln von Geld durch Militärmusiker für Musikleistungen ist nur durch Erhebung eines vorher bekanntgegebenen Eintrittsgeldes am Eingange des Konzerts usw. Lokals gestattet. Die Anlegung der Uniform ist nicht gestattet bei der Ausführung öffentlicher Tanzmusik.

— **Kirchliche Statistik.** Einer statistischen Aufnahme des Konsistoriums in Danzig über die bei den evangelischen Gemeinden der Provinz Westpreußen im Jahre 1905 vorgekommenen Geburten, Taufen, bürgerlichen Eheschließungen und kirchlichen Trauungen entnehmen wir u. a. folgendes: Im Regierungsbezirk Danzig fanden 12 884 Geburten von Kindern evangelischer Eltern, 11 694 evangelische Taufen, 2898 bürgerliche Eheschließungen, und 2505 evangelische Trauungen statt. Im Regierungsbezirk Marienwerder fanden 14 659 Geburten von Kindern evangelischer Eltern, 13 967 evangelische Taufen, 2993 bürgerliche Eheschließungen und 2918 evangelische Trauungen statt.

— **Strafbar** machen sich diejenigen, die in Strafsachen bei nichteidlicher Vernehmung als Zeugen unwahre Angaben machen. Der Zeuge kann seine Aussage verweigern, wenn er glaubt, sich durch diese strafbar zu machen, zu unwahren Angaben ist er jedoch nicht berechtigt.

— **Schiffsunfall.** Auf dem Frischen Haff ist am Freitag der Kahn des Schiffers Meyer aus Thorn, der mit Roheisen von Danzig nach Elbing unterwegs war, gesunken. Beim Schleppen wurde der Kahn durch die Eisdecke durchschnitten. Der Schiffer Meyer, seine Frau und die sechs Kinder konnten gerettet werden.



* Eine teure Erfrischung. Als im vorigen Monat der Kronprinz aus Grünau über Budweis-Prag nach Berlin zurückkehrte, wurde der Bahnhofsrestaurateur in Wesseln (in Mähren) beauftragt, für den Kronprinzen und dessen Begleitung eine Erfrischung vorzubereiten. Die Rechnung des Restaurateurs lautete auf 160 Kronen und wurde auch in dieser Höhe beglichen. Auf die Beschwerde des Kronprinzen über die Höhe dieses Betrags wurde im Auftrage des Eisenbahnministeriums der Vertrag mit dem Restaurations-Pächter gelöst und die Neuverpachtung der Restauration ausgeschrieben. Der Bahnhofsrestaurateur wandte sich in einem Bittgesuch an den Kaiser, in dem er behauptete, daß er bei dem Diner für den Kronprinzen nachweislich Verlust erlitten habe, außerdem habe er den ganzen Betrag einem öffentlichen wohltätigen Zweck zugeführt.

* Der Tunnel unter dem Kanal. Aus London wird berichtet: Das Projekt der Untertunnelung des Kanals, um England und Frankreich zu verbinden, ist jetzt der Verwirklichung nahegerückt. In London hat sich bereits ein Direktorialausschuß der „New Statutory Channel Tunnel Company" konstituiert dem eine Reihe der angesehensten Männer angehören. Baron Emil d'Erlanger, der den Vorsitz übernommen hat, gab interessante Aufschlüsse über den gegenwärtigen Stand des Projektes. In den nächsten Tagen wird dem Parlament die Vorlage zugehen, die sich auf den englischen Teil des Tunnels bezieht. Sobald die Vorlage Gesetz geworden ist, wird die Gesellschaft das Recht haben, die Arbeiten für die drei Meilen zu beginnen, die unter britischer Oberhoheit stehen werden. Die Rechte der schon bestehenden „Channel Tunnel Company" werden von der neuen Gesellschaft erworben werden. „Sobald wir die gesetzliche Billigung erlangt haben, werden wir eine neue Gesellschaft m. b. H. bilden, mit einem Kapital von 160 Millionen Mark. Diese Gesellschaft wird die Konstruktion der englischen Hälfte bis zur

Ist das „mässige Trinken" schädlich?

Bis vor wenigen Jahren wußte man sehr wenig Bestimmtes über die Wirkungen des „mäßigen" Trinkens. Selbst Mediziner teilten den allgemeinen Glauben, daß Alkohol „in vernünftigen Mengen genossen" keinem Menschen schadet. Man stützte sich auf allgemeine Erfahrungen, auf die ungefähre Beobachtung von kaum besonders dazu befähigten Leuten. Aber die bloßen Beobachtungen ergaben kein genaues Wissen, und daß man sich in der Trinkfrage einer Täuschung hingegeben hat, ist das Ergebnis einer umfassenden Reihe von Untersuchungen und Erhebungen, die von der amerikanischen „Gesellschaft der Fünfzig" angestellt worden ist. Diese Gesellschaft bildet sich zu dem Zweck, die Trinkfragen in allen ihren Beziehungen zu prüfen, in ihren moralischen, wirtschaftlichen, physiologischen Wirkungen. Der Gesellschaft gehören bedeutende Männer wie Seth Low, Caroll D. Wright, Dr. J. S. Billings, Professor Peabody, viele Bischöfe, Geistliche, Geschäftsleute, Aerzte u. a. m. Die physiologische Untersuchung wurde einer Subkommision von Aerzten anvertraut; die Ergebnisse, zu denen sie gelangt sind, beruhen auf den zuverlässigsten Auskünften. Man hat die physiologische, die pharmakologische und die pathologische Wirkung des Alkohols untersucht. Von allgemeinem Interesse ist besonders die physiologische Wirkung, die jeden betrifft. Schärft der Alkohol in kleinen Mengen den Geist, oder bewirkt er das Gegenteil? Erhöht oder verringert er die Muskelkraft und die Arbeitsleistung? Verscheucht er die Müdigkeit oder hilft er einer Person, der Krankheit zu widerstehen? Der mäßige Trinker wird mit Schrecken hören, daß diese Gelehrten, die ohne jedes Vorurteil an ihre Untersuchung herangegangen sind, festgestellt haben, daß selbst eine halbe Flasche Wein oder zwei bis drei Schluck Whisky auf den Trinker einen schädlichen Einfluß ausüben. Seine Leistung als Künstler oder Geschaftsmann, als Handwerker oder gewöhnlicher Arbeiter wird durch jeden Trunk beeinträchtigt. Die Untersuchung hat ergeben, daß der weit verbreitete Glauben, Weine und Spirituosen regen Herz und Geist an, augenscheinlich unbegründet ist Die verschiedenen Spirituosen sollen auch verschiedene Wirkungen haben. So sollen z. B. besonders Portwein, Burgunder und die besseren Rotweine Gicht erzeugen, Spirituosen Leber- und Nierenverhärtung, billigere Spirituosen, die viel Fuselöl enthalten, dilirium tremens; Ale und Porter fettige Entartung. Diese Theorien werden von der Kommission jedoch verworfen. Der Trinker kann nicht durch die Wahl der Getränke die Krankheit vermeiden, zu der er besonders neigt. Die besten Spirituosen sind ebenso schädlich wie der schlechteste Kartoffelspiritus, denn der Aethylalkohol ist das Schädliche daran, nicht Fuselöl und anderes. Die Kommission wollte folgende Fragen lösen: „1. Ist der regelmäßige Verbrauch einer Menge Wein, Bier oder Whisky der Erhaltung der Gesundheit und der Arbeitskraft irgend einer Menschenklasse förderlich? Wenn das der Fall ist, welcher Klasse und welche Durchschnittsmenge ist nützlich? 2. Wie groß ist die Menge Wein, Bier oder Whisky, die der gesunde Durchschnittsmensch täglich zu sich nehmen darf, ohne seine Gesundheit zu schädigen? Aendert sie sich bei zunehmendem Alter, bei Wechsel der Beschäftigung oder des Klimas? 3. In welchem Maße erzeugt jedes alkoholische Getränk im gewöhnlichen Gebrauch, besonders Wein, Bier oder Whisky, Krankheiten und verkürzt das Leben (in den Vereinigten Staaten)? 4. Welches sind die besonderen Formen der Krankheit die jede Klasse Getränke erzeugt, und welchen besonderen, wesentlichen Bestandteilen des Getränkes sind diese besonderen Wirkungen zuzuschreiben?" Um das Material zur Beantwortung dieser Fragen zu erhalten, wurden Briefe an eine große Zahl von Hausärzten gesandt, die über die Trinkgewohnheiten ihrer Patienten über dreißig Jahre und deren Gesundheit Auskunft geben sollten. Berichte von großen Krankenhäusern wurden mit denen von Privatärzten verglichen, es wurden Nachrichten von Irrenanstalten gesammelt und an sehr viele Männer, die geistig arbeiten, Fragebogen über die Wirkung des Alkohols auf ihre Arbeit geschickt. Fast alles, was an wissenschaftlichen Untersuchungen über die Trinkfrage geschrieben wurde, wurde nachgeprüft. Aufschlüsse gab die Untersuchung körperlicher Organe nach dem Tode. Schließlich wurden eine Reihe von Versuchen ausgeführt, um die Wirkung gewöhnlicher Getränke, erst als ganzes genommen und dann die jedes ihrer wesentlichen Bestandteile, auf Gehirn, Muskeln, Nerven, Leber, Magen und Nieren zu erproben. Gegen die Schlußfolgerungen, zu denen die Kommission auf Grund eines so umfassenden Materials gekommen ist, hat die Meinung des Durchschnittsmenschen wenig Gewicht, und wenn der mäßige Trinker sich sagt: „Mein Alkohol schadet mir gewiß nicht," so täuscht er sich nach den Ergebnissen dieser Untersuchung gründlich. Man hat öfter ein gewisses Maß von Alkohol, das unter allen Umständen sehr niedrig ist, feststellen wollen, daß dem Körper bei regelmäßigem Genuß nicht schädlich werden könne. Die Kommission tritt aber auch dieser Ansicht entgegen. Sie kommt auf Grund ihrer Untersuchungen zu folgenden sehr gemäßigten Schlußsätzen: „Alkoholische Getränke in mäßigen Mengen können nützlich als Wiederbelebungsmittel bei Ermüdung nach getaner Arbeit sein, aber sie erzeugen oft eine erschöpfende und selbst schädliche Wirkung, wenn sie vor oder während körperlicher oder gestiger Arbeit gebraucht werden. Sie sind nutzlos als Vorbeugungsmittel gegen ansteckende oder Infektionskrankheiten, sie scheinen im Gegenteil sogar die Kraft des Organismus in seinem Widerstande gegen die Wirkungen der Ursache solcher Krankheiten zu schwächen.

Mitte des Kanals übernehmen. Die andere Hälfte wird von der französischen Gesellschaft fertiggestellt, die mit dem gleichen Kapital arbeiten wird. Die technischen Schwierigkeiten des Unternehmens sind garnicht so groß; sie sind geringer, als die des Simplon-Tunnels oder Gotthard-Tunnels." Der Tunnel, der mit der kolossalen Summe von 320 Millionen Mark gebaut werden wird, wird eine Länge von etwa 36 Kilometern haben.

* **Bumerangwerfen als neuer Gesellschaftssport.** In London kommt ein neuer Sport in Mode: das Bumerangwerfen. Sir Ralph Payne-Gallwey hat diese seltsame australische Waffe in England eingeführt. Die wundersame Eigenschaft eines kunstvoll geschleuderten Bumerangs, daß er zum Schleuderer zurückfliegt, macht die Waffe zu einem reizvollen Spielzeug; insbesondere die Damenwelt hat sich mit Leidenschaft dem neuen Sport ergeben. Das Bumerangwerfen wird dem Bogenschießen vorgezogen, und auf den Spielplätzen in den Vorstädten sieht man jetzt viele Londoner, die die neue Kunst erlernen.

* **Die „Chinesenstadt".** Auch in Europa halten die bezopften Söhne des himmlischen Reiches jetzt in größerer Zahl ihren Einzug; die „Chinesenstadt" wird vielleicht in naher Zukunft auch uns keine unbekannte Erscheinung mehr sein. England hat schon eine ganz bedeutende chinesische Bevölkerung und Liverpool hat seine kleine Chinesenstadt, die nicht so groß, wie die von San Francisco oder Newyork ist, aber fast dieselbe Organisation hat. Abgesehen von ihrer geschäftlichen Tätigkeit stehen die Chinesen Liverpools nicht viel mit den Bewohnern der Stadt im Verkehr. Sie nehmen zwar weiße Frauen, aber diese weißen Frauen werden fast chinesischer als ihre Männer. In der Chinesenstadt von San Francisco leben etwa 40 000 Personen, in der Newyorker etwa 7000. Jede solche „Chinesenstadt" ist eine kleine Stadt in der großen für sich; sie hat ihren eignen „Bürgermeister", der weit erfolgreicher die Ordnung aufrecht erhält, als der weiße Bürgermeister und seine Polizei in ihrem Gebiet. Kein Chinese nimmt je die Hilfe der Rechtsprechung des Landes in Anspruch. Er hat wenig Geschäftsstreitigkeiten, denn er ist wegen seiner Ehrlichkeit als Händler bekannt. Geschäftspapiere sind ihm unbekannt. Das Wort des Chinesen gilt bei den weißen Kaufleuten so gut wie seine Handschrift. Wenn er Unglück hat und nicht bezahlen kann, begeht er Selbstmord und vermacht seinem Gläubiger alles, was von seinem Eigentum übrig bleibt. Persönliche Streitigkeiten werden immer von dem „Bürgermeister" der Chinesenstadt geregelt, oder wenn die Entscheidung zu schwierig ist, von dem chinesischen Generalkonsul in der Stadt. Auf Ungehorsam gegen diese Rechtsprechung steht Todesstrafe und das Urteil wird von Mitgliedern der als „Hochbinder" bekannten Organisation vollstreckt. Gelegentlich wird in den Straßen ein toter Chinese mit einem Messer oder einer Schußwunde aufgefunden, die erklärt, wie er den Tod fand. Die Untersuchungen der Polizei, die den Leichnam beschlagnahmt, führen wohl nie zu einem Resultat; die Chinesenstadt wird stumm, wenn ein Polizist oder Detektiv in sie eindringt . . . Nicht einmal in ihrer Ernährung ist die Chinesenstadt von den Weißen abhängig. Man findet da zu Dutzenden Geschäfte mit allen möglichen, seltsam aussehenden Eßwaren. Daneben auch solche mit chinesischen Tuchen und Seiden, mit chinesischen Geräten und Möbeln, die aus der Heimat eingeführt sind. Im allgemeinen sind die Behörden der Städte mit ihren chinesischen Mitbürgern durchaus zufrieden; sie machen der Polizei sehr wenig Mühe. Nur eine Klage kehrt immer wieder: die Einführung des Opiumlasters, dem auch manche Weiße zum Opfer fallen, da einige Chinesen auch Opiumhöhlen für die weiße Bevölkerung unterhalten.



Deutsches Weihnachtsbuch in Poesie und Prosa

Es ist schon manches Buch zu Weihnachten erschienen, aber wohl noch keins, das eine so vollkommene, so schön ausgestattete und dabei so billige Sammlung der schönsten Weihnachtsdichtungen aus der ganzen deutschen Literatur enthielte. Auf 413 Seiten findet man hier Poesie und Prosa gemischt: bald eine Dichtung von Theodor Storm, bald eines der prächtigen Weihnachtslieder aus Des Knaben Wunderhorn — hier ein Gedicht von Ernst von Wildenbruch, dort eins von Klopstock — hier das prächtige „Wintersonnenmärchen" von Otto Ernst und dort eine schöne Dichtung von Friedrich Rückert oder von Conrad Ferdinand Meyer. — Das Buch ist stofflich in mehrere Abteilungen gegliedert Es beginnt mit Dichtungen, die die „Erwartung" des kommenden Festes wiederspiegeln — die religiöse Erwartung oder die ahnungsvolle Freude der Kinder. Es folgt ein Abschnitt „Weihnachtsgedichte, Weihnachtslegende, Weihnachtsglaube" und „Geistliche Lieder", und dann der Hauptabschnitt des Buches „Heiliger Abend und heilige Nacht", danach „Die Weihnachtstage". Dann werden uns „Weihnachten in der Natur" gezeigt. Auch „Traurige Weihnachten" sind nicht vergessen. „Weihnachten in der Vergangenheit" ist ein besonders interressanter Abschnitt. Das „Deutsche Weihnachtsbuch" ist nach monatelangen Vorarbeiten fertiggestellt worden, und liegt jetzt in der bekannten ausgezeichneten Ausstattung der „Hausbücherei" der Deutschen Dichter-Gedächtnis-Stiftung vor. Der Ladenpreis für das mehr als 400 Seiten starke Buch (nur 2 Mark) ist gewiß äußerst gering. Wir empfehlen es aufs wärmste.

Standesamt Thorn-Mocker.

In der Zeit vom 9. bis 15. Dezember sind gemeldet:

a) als geboren: 1. Tochter dem Arbeiter Franz Okrucinski. 2. Sohn dem Eigentümer Rudolf Sodtke. 3. Unehelicher Sohn. 4. Tochter dem Arbeiter Stanislaus Gorczynski. 5. Sohn dem Maurergesellen Otto Schmidt. 6. Sohn dem Böttcher Wladislaus Jesionowski. 7. Uneheliche Tochter. 8. Tochter dem Arbeiter Max Baranski.

b) als gestorben: 1. Paul Zielinski 1 5/12 Jahre. 2. Erna Frieda Schmallofski 1 4/12 Jahre. 3. Edmund Schipke 21 Tage. 4. Nachtwächterwitwe Auguste Braun, geborene Weidemann 73 Jahre. 5. Schuhmacherwitwe Hedwig Chausseer, geb. Polanowski 68 Jahre. 6. Agnes Chrzanowski 2 3/12 Jahre. 7. Maria Aniolowski 3 Jahre.

c) zum ehelichen Aufgebot: 1. Arbeiter Bruno Szczepanski und Marianna Nikolajczak. 2. Rentier Karl Friedrich Zierott und Adeline Emilie Charlotte Teller, geborene Ehlert.

Amtliche Notierungen der Danziger Börse

vom 17. Dezember.
(Ohne Gewähr.)

Für Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaaten werden außer dem notierten Preise 2 Mark per Tonne sogenannte Faktorei-Provision usancemäßig vom Käufer an den Verkäufer vergütet.

Weizen per Tonne von 1000 Kilogramm
inländisch hochbunt und weiß 7.. Gr. 174 Mk. bez
inländisch bunt 686—756 Gr. 1.5—171 Mk. bez.
inländisch rot 692—772 Gr. 157—170 Mk. bez.
Roggen per Tonne von 1000 Kilogramm per 714 Gr. Normalgewicht inländisch grobkörnig 700—750 Gr. 151 Mk. bez
Gerste per Tonne von 1000 Kilogr.
inländisch große 623 Gr. 124 Mk. bez.
transito ohne Gewicht 108 Mk. bez.
Erbsen per Tonne von 1000 Kilogr.
trasito weiße 143 Mk. bez.
Bohnen per Tonne von 1000 Kilogr.
inländische 138 Mk bez.
transito Pferde- 124 1/2 Mk. bez.
Hafer per Tonne von 1000 Kilogr.
inländischer 150—161 Mk. bez.
Kleesaat per 100 Kilogr.
rot 94 Mk. bez.
Kleie per 100 Kilogr. Weizen- 8,60—9,20 Mk. bez.
Roggen- 9,90—10,20 Mk. bez.
Rohzucker. Tendenz: matt. Rendement 88° franko Neufahrwasser 8,55 Mk. inkl. Sack Geld.

Magdeburg, 17. Dezember. (Zuckerbericht.) Kornzucker 88 Grad ohne Sack 8,35—8,45. Nachprodukte, 75 Grad ohne Sack —,——,—. Stimmung: Matt. Brodraffinade 1 ohne Faß 18,62 1/2——,—. Kristallzucker 1 mit Sack —,———,—. Gem. Raffinade mit Sack 18,37 1/2——,—. Gem. Melis mit Sack 17,87 1/2——,—. Stimmung: Geschäftslos. Rohzucker 1. Produktion Transit frei an Bord Hamburg per Dezember 17,40 Gd., 17,60 Br., per Januar 17,50 Gd., 17,60 Br., per Februar 17,70 Gd., 17,75 Br., per März 17,80 Gd. 17,90 Br., per Mai 18,10 Gd., 18,15 Br Matt.

Köln, 17. Dezember. Rüböl loko 73,00, per Mai 67,00. Wetter: Schön.

Hamburg, 17. Dezember, abends 6 Uhr. Kaffee good average Santos per Dezember 33 Gd., per März 34 1/4 Gd., per Mai 34 1/2 Gd. per September 35 1/2 Gd. Stetig.

Hamburg, 15. Dezember, abends 6 Uhr. Zuckermarkt. Rüben-Rohzucker 1. Produktion Basis 88 Proz. Rendement neue Usance, frei an Bord Hamburg per 100 Kilo per Dezember 17,55, per Januar 17,65, per März 17,90, per Mai 18,20 per August 18,50, per Oktober 18,10. Stetig.

Polizeiliche Bekanntmachung.
Vorsicht bei dem Passieren von Ueberwegen auf Eisenbahnstrecken mit Fuhrwerk.

Bei den nicht mit Schranken versehenen Ueberwegen auf den Schienengeleisen der Nebeneisenbahnen sind in den letzten Jahren zahlreiche Fuhrwerke von Eisenbahnzügen überfahren worden. In den meisten Fällen hatten die Führer der überfahrenen Fuhrwerke geschlafen oder waren betrunken, oder hatten, bei schlechtem Wetter, sich so eingehüllt, daß sie das Glocken- und Pfeifensignal der herankommenden Lokomotive nicht hörten.

Vielfach waren auch die Wagenführer, besonders bei Planwagen so plaziert, daß sie nach den Seiten nicht Umschau halten konnten.

Den Wagenführern ist daher bei dem Befahren von Wegeübergängen auf Eisenbahnstrecken die allergrößte Vorsicht zu empfehlen, wobei wir darauf hinweisen, daß sie bei Außerachtlassen dieser Vorsicht sich zudem erheblicher Strafe nach § 316 des Strafgesetzbuches aussetzen.

Thorn, den 5. Dezember 1906.
Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Nachstehende

Umsatzsteuerordnung

für die Stadt Thorn.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 d. K. A. G. vom 14. Juli 1893 wird gemäß des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 13. September 1905, 31. Januar, 6. März, 5. September und 17. Oktober 1906 für den Stadtgemeindebezirk Thorn nachstehende Steuerordnung erlassen:

§ 1.

Jeder Eigentumserwerb unter Lebenden an einem in dem Stadtgemeindebezirk Thorn belegenen Grundstücke unterliegt einer Umsatzsteuer von 1 Prozent und zwar:

a. beim Kauf vom Kaufpreise oder, falls dieser hinter dem tatsächlichen Werte des Kaufgegenstandes offenbar erheblich zurückbleibt, vom gemeinen Werte des letzteren zur Zeit des Eigentumswechsels.

b. bei einer Zwangsversteigerung von dem Meistgebot, zu welchem der Zuschlag erteilt wird unter Hinzurechnung des Wertes der von dem Ersteher übernommenen Leistungen.

c. beim Tausch im Stadtbezirk belegener Grundstücke gegen einander vom gemeinen Wert des wertvolleren Tauschgegenstandes zur Zeit der Auflassung, beim Tausch im Stadtbezirk belegener Grundstücke gegen außerhalb des Stadtbezirks belegene Grundstücke von dem Werte der ersteren.

d. bei jedem sonstigen in dieser Steuerordnung nicht besonders aufgeführten Eigentumserwerb vom gemeinen Werte.

§ 2.

Wenn der Erwerb eines Grundstücks im Wege der Auseinandersetzung zwischen Mieteigentümern erfolgt, so bleibt der Eigentumsanteil des Erwerbers außer Betracht.

§ 3.

Umsatzsteuer wird nicht erhoben beim Erwerbe

a. durch leibliche Ascendenten oder Descendenten des Veräußerers,

b. durch vollbürtige oder halbbürtige Geschwister des Veräußerers,

c. durch den Ehegatten des Veräußerers bei bestehender Ehe,

d. in den Fällen, in denen sich die Beteiligten den Eigentumsübertragungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zu unterwerfen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet sind,

e. wenn einer oder mehrere Teilnehmer an einer Erbschaft das Eigentum eines zu dem gemeinsamen Nachlasse gehörigen Grundstücks erwerben. Zu den Teilnehmern an der Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

Ferner gelten bezügl. der Umsatzsteuer die sonstigen in den Preußischen Stempelgesetzen vorgesehenen Ermäßigungen und Befreiungen mit dev Maßgabe, daß der Reichs- und Staatsfiskus bei der Veräußerung orn Gelände, welches der privaten Bebauung entzogen war und zum Privat besitz veräußert wird, von der Umsatzsteuer nicht befreit ist.

§ 3 a.

Ein Erwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (R. G. Blatt Seite 654) bleibt von der im § 1 dieser Steuerordnung bezeichneten Steuer frei.

§ 3 b.

Erfolgt eine Auflassung auf Grund mehrerer, das Recht auf Auflassung begründender lästiger Rechtsgeschäfte von dem ersten Veräußerer an den letzten Erwerber, so werden die Erwerbspreise dieser sämtlichen Rechtsgeschäfte zusammengerechnet und ist die Steuer von diesem Gesamtbetrage zu entrichten. Uebertragungen der Rechte eines Erwerbers aus dem Veräußerungsgeschäfte oder nachträgliche Erklärungen eines aus dem Veräußerungsgeschäfte berechtigten Erwerbers, die Rechte für einen Dritten erworben beziehungsweise die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben, werden wie Veräußerungen behandelt. Hat jedoch ein Erwerber das Veräußerungsgeschäft nachweislich auf Grund eines Vollmachtvertrages oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen, so bleibt die Uebertragung seiner Rechte an den Dritten bei der Berechnung des zu versteuernden Betrages außer Betracht.

Zur Zahlung der Steuer sind der letzte Erwerber und der erste Veräußerer gesamtschuldnerisch verpflichtet.

§ 3 c.

In Fällen, in welchen auf Grund gesetzlichen Anspruchs auf Rückgängigmachung des Veräußerungsgeschäfts ein Rückerwerb von Grundstücken oder Rechten stattgefunden hat, kommt die Steuer nicht zur Erhebung. In andern Fällen eines Rückerwerbes kann der Magistrat die zu entrichtende Steuer aus Billigkeitsgründen bis auf $1/_{20}$ ihres Betrages ermäßigen.

§ 4.

Für die Steuer haften der Veräußerer und der Erwerber als Gesamtschuldner. Steht einem von beiden nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung ein Anspruch auf Befreiung von der Steuer zu, so ist von dem andern Teile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Grundstückserwerbungen im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag erteilt ist. Ist dieser von der Zahlung der Steuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung befreit, so kommt die Steuer nicht zur Erhebung.

§ 5.

In den Fällen, in denen die Steuer nach dem gemeinen Wert des Grundstücks zu berechnen ist, darf niemals ein geringerer Wert versteuert werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedungene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Hinzurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Reichs-Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 kapitalisiert.

§ 6.

Auf Verlangen des Magistrats ist der Steuerpflichtige verbunden, über die für die Veranlagung erheblichen Tatsachen innerhalb einer ihm zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen und die die Steuerpflicht betreffenden Urkunden vorzulegen.

Der Magistrat ist bei der Veranlagung an die Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer ihm zu bestimmenden angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so setzt der Magistrat die Steuer — nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger — fest.

§ 7.

Ueber die Veranlagung ist dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zuzustellen.

Die Steuer ist innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung des Bescheides an die Kämmereikasse zu zahlen, widrigenfalls kostenpflichtige Mahnung erfolgt. Wird die Zahlung auch innerhalb acht Tagen nach der Mahnung nicht geleistet, so erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8.

Dem Steuerpflichtigen steht gegen die Veranlagung innerhalb einer mit dem ersten Tage nach der Zustellung des Veranlagungsbescheides beginnenden Frist von 4 Wochen der schriftliche Einspruch bei dem Magistrat zu.

Ueber den Einspruch beschließt der Magistrat, gegen dessen Beschluß dem Steuerpflichtigen innerhalb einer mit dem ersten Tage nach der Zustellung des Beschlusses beginnenden Frist von 2 Wochen die Klage bei dem Bezirksausschuß freisteht. Einspruch und Klage sind ohne aufschiebende Wirkung für die Zahlungspflicht.

§ 9.

Wer eine ihm nach § 6 dieser Steuerordnung obliegende Auskunft nicht rechtzeitig oder wissentlich unrichtig erstattet, wird, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. bestraft.

§ 10.

Diese Steuerordnung tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem der Genehmigungsbeschluß des Bezirksausschusses die Genehmigung des Oberpräsidenten erhält.

Thorn, den $\frac{6.\ 14.}{13.}$ September 1905, $\frac{18.}{31.}$ Januar, $\frac{3.}{6.}$ März, 23. August, 5. September, 11. u. 17. Oktober 1906.

Der Magistrat. **Die Stadtverordnetenversammlung.**

(L. S.) **Kersten, Stachowitz.** **Boethke.**

I. 2518/06. I. 9294/06. I. 12393./06.

welche unterm [illegible] März und 13. November 1906 vom Bezirksausschuß zu Marienwerder auf Grund der §§ 13, 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 genehmigt worden ist (B. A. II. 382 und 1601) bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis mit dem Bemerken, daß Seine Exzellenz der Herr Oberpräsident durch Erlaß vom 13. März 1906 seine Genehmigung zu dem Beschlusse des Bezirksausschusses vom 7. März d. Js. erteilt hat und daß daher alle seit dem 14. März d. Js. erfolgten bezw. erfolgenden Eigentumserwerbe nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung steuerpflichtig sind.

Thorn, den 8. Dezember 1906.

I. 3194/06.

Der Magistrat.

Weihnachtsbitte!

An alle Freunde und Gönner der Kriegsveteranen erlauben wir uns auch in diesem Jahre die Bitte, der alten, kranken und hilfsbedürftigen Kriegsveteranen zu gedenken, durch Zuwendung gütiger Gaben, um denselben eine Weihnachtsfreude zu bereiten, eingedenk dessen, daß sie ihre Gesundheit auf dem Felde der Ehre in Feindesland gelassen.

Gütige Zuwendungen nimmt die Expedition der „Thorner Zeitung" sowie der Kassenwart **Regitz, Lindenstraße 67,** entgegen.

Der Vorstand
des Kriegsveteranenverbandes des Kreises Thorn.

Goldene Damenuhren . . . . von 16 bis 300 Mk.
Goldene Herrenuhren . . . . von 38 bis 500 Mk.
Goldene Damenketten . . . . von 22 bis 280 Mk.
Goldene Herrenketten . . . . von 30 bis 200 Mk.
Brillantringe in großer Auswahl . . . . von 25 bis 500 Mk.

Silberne Uhren von 7 Mark an! Goldene Ringe von 1,50 Mark an!

Trauringe, neue Formen, in allen Preislagen!
Broschen, Ohrringe, moderne Halskettchen, Armbänder ic.
zu sehr billigen Preisen
empfiehlt das
Spezialgeschäft für Uhren, Gold- u. Silberwaren von
Hugo Sieg, Thorn, Elisabethstrasse 5.
Strengste Reellität! Kleine aber feste Preise!

M. Kopczynski

Kolonialwarenhandlung
Thorn, Altstädtischer Markt
Empfehle:
Braunschweiger Gemüsekonserven
jeglicher Art,
Magdeburger Sauerkohl, Erbsen, Bohnen, Linsen, saure Gurken, Preißelbeeren, eingemachte Früchte,
täglich frisch
gebrannte Kaffees

Zum Weihnachtsfeste

empfehle
Diamantmehl
Kaisermehl
Weizenmehl 000
Beste Qualität, zu billigsten Preisen.
Ferner alle Sorten
Schrot
Hafer
Kleie
Kocherbsen
en gros en detail.
J. Lüdtke
Mehlhandlung, Bachestr. 14
Generalvertreter
des **Hamburger Diamantmehls**
für Thorn u. Umgegend.

Bekanntmachung

betreffend die Wahl eines **Reichstagsabgeordneten.**

Mit der Aufstellung der Wählerlisten behufs Vornahme der Neuwahl eines Abgeordneten zum Deutschen Reichstage soll sofort begonnen werden.

Zu diesem Zwecke werden den Hausbesitzern (oder deren Stellvertretern) von den städtischen Polizei-Revierbeamten Listen-Formulare mit Gebrauchs-Anweisung zur Aufnahme der Wahlberechtigten durch die Ersteren übergeben werden.

Vom Dienstag, den 18. Dezember, mittags 1 Uhr ab

wird die Abholung der Listen und die Prüfung der Eintragungen durch dieselben Polizeibeamten erfolgen.

Die Stadtbewohner werden ergebenst ersucht, Ihrerseits die Hausbesitzer bezw. die Beamten durch bereitwilliges Entgegenkommen zu unterstützen.

Thorn, den 14. Dezember 1906.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Auf dem städtischen Grundbesitz in Thorn, Gut Weißhof, Mocker und Abholzungsgelände bei Barbarken werden z. Zt. Versuche angestellt, wilde Kaninchen mit Tellereisen zu fangen. Da jagende Hunde mit Vorliebe Kaninchenbaue aufsuchen, werden die Besitzer von Hunden gewarnt, dieselben frei umher laufen zu lassen, weil diesseits kein Schadenersatz für die Beschädigung eines im Eisen gefangenen Hundes gewährt werden kann.

Thorn, den 26. November 1906

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Servis und die Verpflegungsgelder für die im Laufe dieses Sommers hier einquartiert gewesenen Militärpersonen kann von denjenigen Hauseigentümern, welche die Quartierbilletts im Monat November auf unserem Servisamte abgegeben haben, in unserer Kämmereikasse in Empfang genommen werden. Ist die Abholung des Betrages innerhalb 14 Tagen nicht erfolgt, wird derselbe durch die Post nach Abzug der Postgebühr übersandt werden.

Thorn, den 12. Dezember 1906.

Der Magistrat.

Pianoforte-

Fabrik L. Herrmann & Co., Berlin, Neue Promenade 5.
Pianinos in kreuzs. Eisenkonstr., höchster Tonfülle und fester Stimmung. Lieferung frachtfrei, mehrwöchentl. Probe. Baar oder Raten von 15 M. monatlich.
Preisverzeichnis franco.

Wer bar Geld braucht wende sich vertrauensvoll an **C. Gründler, Berlin W. 8** Friedrichstr. 196. Anerkannt reelle, schnelle und diskrete Erledigung. Ratenrückzahlung zulässig. Prov. v. Darlehn. Rückporto erb.

Moderne, fertig gerahmte
Bilder
werden
zu sehr billigen Preisen ausverkauft.
Bilder werden **sauber u. billigst eingerahmt**
bei
Julius Hell,
Brückenstrasse 27. — — Bilderrahmen-Fabrik.

Da ich bereits
Anfang April 1907
Thorn verlasse, und mein Lager bis dahin **unbedingt vollständig geräumt** sein **muss,** stelle ich mein noch gut sortiertes Lager in Juwelen- Uhren-, Gold-, Silber-, und versilberten Waren zu **erstaunlich billigen** aber **festen Preisen** zum Verkauf. **Daher selten günstige Gelegenheit zum Einkauf von Weihnachtsgeschenken.**

Verkauf nur noch gegen Kasse.
Heinrich Löwenson,
Juwelier.

Zuckerkranke!

Pfarrer K. H. in B. teilt mit: „Nachdem 6% festgestellt worden, bezog ich **Dr. Meyer's** Kurmittel, war nach kaum 14 Tagen zuckerfrei". Kostenfr. Prospekte d. Apoth. **R. O. Lindner, Dresden 16.**

Wie **Dr. med. Hair** vom
Asthma
sich selbst u. viele hund. Patienten heilte, lehrt unentgeltlich dessen Schrift. **Contag & Co., Leipzig.**

Die Schönste

weiße, sammetweiche Haut, ein zartes, reines **Gesicht** mit rosigem jugendfrischen **Aussehen** und blendend schönem **Teint** erhält man bei tägl. Gebrauch der echten
Steckenpferd-Lilienmilch-Seife
von **Bergmann & Co., Radebeul** à St. 50 Pf. bei: **Adolf Leetz, J. M. Wendisch Nchf., Anders & Co., Paul Weber, M. Baralkiewicz, Adolf Majer, Hugo Claass,** Seglerstraße 22 und Filiale Breitestraße 16, in der **Löwen - Apotheke** und **Rats-Apotheke.**

Palmin
Feinstes Pflanzenfett
zum kochen, braten u. backen

In meinem Umbau Schillerstr. 7 sind
2 grosse Läden
mit angrenzendem großen Zimmer und hellen Kellerräumen v. sof. zu vermieten. **J. Cohn,** Breitestraße 32.

Baumlichte,
Baumschmuck,
empfiehlt in grösster Auswahl
J. M. Wendisch Nachf., Seifenfabrik
Altstädtischer Markt 33.

Laden
mit 3 großen, hellen, trockenen Lagerkellern, welche besonderen Eingang von der Straße haben, von sofort oder später zu vermieten.
G. Soppart, Gerechtestr. 8/10.

Hochherrschaftl. Wohnung
7 Zimmer mit reichlichem Zubehör, **Brückenstraße 11,** 3. Etage, von sofort zu verm. **Max Pünchera.**

1—2 möbl. Zimmer von sofort zu vermieten. Zu erfragen in der Geschäftsstelle

Polizeiliche Bekanntmachung.

Aus Anlaß der wieder eintretenden kälteren Witterung machen wir auf die §§ 2 und 3 der Polizei-Verordnung vom 25. Juli 1853 aufmerksam, wonach **Wassereimer oder andere offene Gefäße, aus denen Flüssigkeiten vergossen werden können, auf Trottoirs und Bürgersteigen nicht getragen werden dürfen** und Uebertreter die Festsetzung von Geldstrafen bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft zu gewärtigen haben.

Familienvorstände, Brotherrschaften 2c. **werden ersucht, ihre Familienangehörigen, Dienstboten** 2c. **auf die Befolgung der qu. Polizei-Verordnung hinzuweisen,** auch dahin zu belehren, daß sie evtl. der Anklage nach § 230 des Strafgesetzbuches wegen Körperverletzung ausgesetzt sind, falls durch die von ihnen auf dem Trottoir 2c. **vergossene und gefrorene Flüssigkeit** Unglücksfälle herbeigeführt werden.

Die mit dem Streuen von Sand zur Beseitigung von Glätte betrauten Kolonnen können **namentlich bei plötzlich eintretender Glätte** nicht immer schnell genug die notwendige Arbeit bestreiten. Es ergeht daher an die Herren **Hausbesitzer** die ergebene Bitte, **in solchen dringenden Fällen** in eigenem und allgemeinen öffentlichen Interesse das **Streuen von Sand** auf den Bürgersteigen und Promenadenwegen vor ihren Grundstücken gefälligst ihrerseits bewirken lassen zu wollen.

Zu diesem Zweck stehen **Sandhaufen** an vielen Stellen der Innen- und Außenstadt behufs freier Entnahme von Sand zur Verfügung.

In der Innenstadt befinden sich derartige Sandhaufen:
a. neben dem westlichen Eingang zum Rathaus,
b. an der südlichen Mauer der Johanneskirche (Jesuitenstraße),
c. an der nördlichen Mauer der Jakobskirche (Hospitalstraße),
d. an den Schankhäusern 1 und 2,
e. an der Defensionskaserne,
f. an der Wilhelmskaserne,
g. in der Friedrichstraße am Kohlenplatz, sowie am Wilhelmsplatz,
h. in der Jakobsstraße am Steinthor,
i. in der Schloßstraße am Schützenhaus,
k. an der südlichen Seite der kleinen Marktstraße.

Thorn, den 7. Dezember 1906.

Die Polizei-Verwaltung.